

§3

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 20 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberrechtigte Mitglieder sind:
 - a) Der Landrat/die Landrätin oder ein(e) von ihm bestimmte(r) Beigeordnete(r)
 - b) 11 vom Kreistag zu wählende Personen (Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)
 - c) 8 vom Kreistag zu wählende Personen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Für jedes Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) vorzusehen
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - a) Kraft Gesetzes der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
 - b) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird,
 - c) Die Frauenbeauftragte des Landkreises,
 - d) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Staatlichen Schulamtes bestellt wird,
 - e) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der von der Leiterin/dem Leiter des Gesundheitsamtes bestellt wird,
 - f) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten bestellt wird,
 - g) Je eine Vertreterin/Vertreter der regional zuständigen Vertretungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
 - h) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Ausländerbeirates,
 - i) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufsberatung beim Arbeitsamt.
 - k) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Arbeitskreises der kommunalen Jugendpflegen im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
 - l) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- Für die Mitglieder b) bis l) ist je ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) zu bestellen.
Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wird nach der im Geschäftsverteilungsplan getroffenen Regelung vertreten.
Der Jugendhilfeausschuß kann weitere sachkundige Personen zur Beratung von Sachthemen einladen, sofern deren Anwesenheit für notwendig erachtet wird. Für Bedienstete der Landkreisverwaltung besteht in diesen Fällen eine Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweiligen Sitzung.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg wohnen oder in diesem

Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

- (5) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuß die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.